

## **SCHIEDSSTELLE**

nach dem Gesetz über die Wahrnehmung  
von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten  
durch Verwertungsgesellschaften  
beim Deutschen Patent- und Markenamt

München, den 18.12.2023

Tel.: 089 / 2195 – (...)

Fax: 089 / 2195 – (...)

**Az.: Sch-Urh 15/21**

**Sch-Urh 14/22**

## **In dem Schiedsstellenverfahren**

der (...)

**- Antragstellerin -**

Verfahrensbevollmächtigte:

(...)

**gegen**

die (...)

**- Antragsgegnerin -**

Verfahrensbevollmächtigte:

(...)

erlässt die Schiedsstelle nach dem Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften beim Deutschen Patent- und Markenamt durch den (...) als Vorsitzenden und die (...) und (...) als Beisitzerinnen folgenden

### **Einigungsvorschlag:**

1. Die Antragsgegnerin ist verpflichtet, der Antragstellerin aufgeschlüsselt nach Kalenderjahren Auskunft über die Art (Marke, Typenbezeichnung) und Stückzahl der im Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2021 in der Bundesrepublik Deutschland veräußerten oder in Verkehr gebrachten Mobiltelefone zu erteilen sowie im Falle des Bezugs im Inland als Händlerin die Bezugsquelle (mit genauer Firmenbezeichnung und Adresse) zu benennen.

Wegen der genauen Definition von Mobiltelefonen wird auf den gemeinsamen Tarif der Antragstellerin, VG Wort und VG Bild-Kunst über die Vergütung nach den §§ 54, 54a UrhG für „Mobiltelefone“ vom 4. Januar 2016 (veröffentlicht im elektronischen Bundesanzeiger am 4. Januar 2016) Bezug genommen.

2. Die Antragsgegnerin ist verpflichtet, an die Antragstellerin für jedes Mobiltelefon laut Auskunft nach Ziffer 1. eine Vergütung wie folgt zu bezahlen:
  - a. für jedes für den Zeitraum 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2020 beauskunftete Verbraucher-Mobiltelefon
    - aa. EUR 6,25 als Vergütung je Stück zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 1. Juni 2021,
    - bb. weitere EUR 6,25 als doppelter Vergütungssatz je Stück zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 1. Juni 2021;
  - b. für jedes für den Zeitraum 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2020 beauskunftete Business-Mobiltelefon
    - aa. EUR 3,125 als Vergütung je Stück zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 1. Juni 2021,
    - bb. weitere EUR 3,125 als doppelter Vergütungssatz je Stück zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 1. Juni 2021;
  - c. für jedes für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2021 beauskunftete Verbraucher-Mobiltelefon
    - aa. EUR 6,25 als Vergütung je Stück zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 8. Juni 2022,
    - bb. weitere EUR 6,25 als doppelter Vergütungssatz je Stück zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 8. Juni 2022;
  - d. für jedes für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2021 beauskunftete Business-Mobiltelefon

- aa. EUR 3,125 als Vergütung je Stück zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 8. Juni 2022,
- bb. weitere EUR 3,125 als doppelter Vergütungssatz je Stück zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 8. Juni 2022;

es sei denn, diese Geräte wurden von der Antragsgegnerin als Händlerin in der Bundesrepublik Deutschland bezogen oder die Antragsgegnerin weist nach, dass diese Geräte eindeutig anderen Verwendungen als der Anfertigung von Vervielfältigungen zum eigenen Gebrauch nach § 53 Abs. 1 bis 3 UrhG a.F. bzw. § 53 Abs. 1 und 2, §§ 60a bis 60f UrhG vorbehalten sind und dass mit Hilfe dieser Geräte allenfalls in geringem Umfang tatsächlich solche Vervielfältigungen angefertigt worden sind und nach dem normalen Gang der Dinge angefertigt werden.

Wegen der genauen Definition von Mobiltelefonen, Verbraucher-Mobiltelefonen und Business-Mobiltelefonen wird auf den gemeinsamen Tarif der Antragstellerin, VG Wort und VG Bild-Kunst über die Vergütung nach den §§ 54, 54a UrhG für „Mobiltelefone“ vom 4. Januar 2016 (veröffentlicht im elektronischen Bundesanzeiger am 4. Januar 2016) Bezug genommen.

- 3. Im Übrigen werden die Anträge zurückgewiesen.
- 4. Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens. Die den Beteiligten entstandenen außeramtlichen Kosten tragen diese jeweils selbst.

## **Gründe:**

### **I.**

Die in der Antragstellerin zusammengefassten Verwertungsgesellschaften begehren von der Antragsgegnerin Auskunft und Zahlung einer urheberrechtlichen Vergütung gemäß §§ 54 ff. UrhG für Mobiltelefone für die Jahre 2018 bis 2021.

Die Antragstellerin ist ein Zusammenschluss deutscher Verwertungsgesellschaften ((...)), die Ansprüche aus § 54 Abs. 1 UrhG herleiten können. Mit Gesellschaftsvertrag vom 21. Dezember 1992 in der Fassung der Beschlüsse der Gesellschafter vom 27. Juni 2019 (im Folgenden: Gesellschaftsvertrag, abrufbar unter: (...)) haben sich die Verwertungsgesellschaften zum Zwecke der Geltendmachung ihrer Ansprüche gemäß §§ 54 ff. UrhG zu einer BGB-Gesellschaft zusammengeschlossen und die ihnen zur Wahrnehmung übertragenen Ansprüche für Vervielfältigungen von Audiowerken und audiovisuellen Werken in die Gesellschaft eingebracht. Die Antragstellerin ist gemäß § 4.3 Satz 1 des Gesellschaftsvertrages dazu berechtigt, die ihr übertragenen Rechte im eigenen Namen geltend zu machen. Sie macht außerdem im eigenen Namen auch die von der VG Wort und der VG Bild-Kunst abgetretenen Ansprüche für Vervielfältigungen von stehendem Text und stehendem Bild geltend (vgl. hierzu die jeweils als Anlage (...) vorgelegten Abtretungsvereinbarungen vom (...) und vom (...)).

Die Antragsgegnerin betreibt einen Großhandel mit Telekommunikationsartikeln (vgl. (...) und den mit Anlagenkonvolut (...) im Verfahren Sch-Urh 15/21 vorgelegten Ausdruck der Internetseite der Antragsgegnerin) und brachte im verfahrensgegenständlichen Zeitraum Mobiltelefone im Bereich der Bundesrepublik Deutschland in Verkehr.

Am 1. Dezember 2015 schlossen die Antragstellerin, die VG Wort und die VG Bild-Kunst mit dem Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. (BITKOM) einen Gesamtvertrag zur Regelung der Vergütungspflicht gemäß §§ 54 ff. UrhG für Mobiltelefone für den Zeitraum ab dem 1. Januar 2008. Am 4. Januar 2016 wurde im Bundesanzeiger ein entsprechender gemeinsamer Tarif (jeweils vorgelegt als Anlage (...)) veröffentlicht. Dieser Tarif gilt für alle Mobiltelefone im Sinne der Definition gemäß Abschnitt 3 des Tarifs, die ab 1. Januar 2008 in Deutschland veräußert oder in sonstiger Weise in Verkehr gebracht werden. Für Mobiltelefone, die nach Abschnitt 4 des Tarifs als Verbraucher-Mobiltelefone gelten, beträgt die Vergütung bei Entstehung der Vergütungspflicht seit dem 1. Januar 2014 EUR 6,25 pro Stück, für Mobiltelefone, die als Business-Mobiltelefone gemäß Abschnitt 4 dieses Tarifs gelten, beträgt die Vergütung seit diesem Zeitpunkt EUR 3,125 Euro pro Stück.

Die Antragsgegnerin ist nicht Mitglied des BITKOM und dem Gesamtvertrag nicht beigetreten.

Mit Schreiben vom (...) und (...) (in den verbundenen Verfahren jeweils vorgelegt als Anlage (...)) forderte die Antragstellerin die Antragsgegnerin für die Jahre 2018 bis 2020 und für das

Jahr 2021 unter Fristsetzung bis (...) bzw. (...) zur Auskunftserteilung und Zahlung der tariflichen Vergütung für die verfahrensgegenständlichen Mobiltelefone auf. Für den Fall der nicht fristgerechten Auskunftserteilung machte sie den doppelten Vergütungssatz gemäß § 54e Abs. 2 UrhG bzw. § 54f Abs. 3 UrhG geltend (vgl. jeweils Ziffer 5. der als Anlage (...) vorgelegten Schreiben). Gleichzeitig wies die Antragstellerin darauf hin, dass sich die Antragsgegnerin – sofern sie Importeur und/oder Hersteller sei und die Frist verstreichen lasse – mit der Zahlung der geschuldeten Beträge sowie mit der Zahlung des doppelten Vergütungssatzes in Verzug befinde (vgl. Ziffer 3. der Schreiben).

Die Antragsgegnerin erteilte keine Auskünfte und leistete keine Zahlungen.

**Die Antragstellerin meint**, die Angemessenheit der hier geltend gemachten, tariflichen Vergütungssätze ergebe sich bereits aus dem mit dem BITKOM abgeschlossenen Gesamtvertrag. Hilfsweise argumentiert sie, die geltend gemachten Vergütungssätze seien jedenfalls angesichts der Ergebnisse verschiedener in ihrem Auftrag sowie im Auftrag der Schiedsstelle durchgeführten empirischen Untersuchungen über die Nutzung von Mobiltelefonen angemessen.

Die Antragsgegnerin habe die mit den Aufforderungsschreiben gesetzten Fristen mindestens fahrlässig verstreichen lassen, ohne Auskünfte zu erteilen, weshalb die Antragstellerin zur Geltendmachung des doppelten Vergütungssatzes berechtigt sei (§§ 54e Abs. 2 UrhG bzw. § 54f Abs. 3 UrhG). Die Antragsgegnerin befinde sich seit Ablauf der zum (...) und (...) gesetzten Fristen in Verzug, auch hinsichtlich des Anspruchs auf doppelten Vergütungssatz. Der Anspruch auf Verzugszinsen ergebe sich aus § 286 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 288 Abs. 1 BGB.

Die Antragstellerin **beantragt** im Verfahren Sch-Urh 15/21 den Erlass folgenden

### Einigungsvorschlag:

1. Die Antragsgegnerin ist verpflichtet, der Antragstellerin **Auskunft** zu erteilen, aufgeschlüsselt nach Kalenderjahren über die Art (Marke, Typenbezeichnung) und Stückzahl der in der Bundesrepublik Deutschland im Zeitraum vom 01.01.2018 bis 31.12.2020 veräußerten oder in Verkehr gebrachten Mobiltelefone, anzugeben, welche dieser Mobiltelefone im Zeitraum vom 01.01.2018 bis 31.12.2020 jeweils nachweislich von gewerblichen Endabnehmern erworben wurden, sowie im Falle des Bezuges in der Bundesrepublik Deutschland als Händler die Bezugsquelle (mit genauer Firmenbezeichnung und Adresse) zu benennen.

„Gewerbliche Endabnehmer“ im Sinne dieses Antrags sind Behörden, gewerbliche Endabnehmer und Endabnehmer, die Mobiltelefone aus Projektgeschäften erwerben, wie folgt:

- Behörden im Sinne dieses Antrags sind Behörden im Sinne von § 1 Abs. 4 VwVfG und juristische Personen des öffentlichen Rechts, die Mobiltelefone für eigene Zwecke und nicht zu dem Zweck erwerben, sie weiter zu veräußern oder in sonstiger Weise in den Verkehr zu bringen. Dieser Erwerbzweck muss nicht nachgewiesen werden und wird vermutet. Die Antragstellerin ist berechtigt, diese Vermutung zu widerlegen.

- Gewerbliche Endabnehmer im Sinne dieses Antrags sind
  - a) juristische Personen des privaten Rechts und rechtsfähige Personengesellschaften im Sinne von § 14 Abs. 2 BGB sowie
  - b) natürliche Personen, die Unternehmer im Sinne von § 2 Abs. 1 UStG sind, denen durch das Bundeszentralamt für Steuern eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (nachfolgend USt-ID) erteilt wurde

und die Mobiltelefone für eigene unternehmensbezogene Zwecke und nicht zu dem Zweck erwerben, sie weiter zu veräußern oder in sonstiger Weise in den Verkehr zu bringen.

Als gewerbliche Endabnehmer gelten auch Konzernunternehmen, die Mobiltelefone für andere Unternehmen des Konzerns zentral erwerben sowie Unternehmen, die Mobiltelefone Dritten auf der Grundlage von Verträgen (z.B. Leasing, IT-Überlassung) zur Nutzung überlassen.

- Als Projektgeschäft im Sinne dieses Antrags gilt jede Veräußerung von Mobiltelefonen durch einen Importeur oder Hersteller an einen Händler, wenn diese Mobiltelefone durch diesen oder einen weiteren Händler an eine Behörde oder einen gewerblichen Endabnehmer veräußert werden sollen, die / der dem Importeur oder Hersteller vor der Veräußerung an die Behörde oder an den gewerblichen Endabnehmer namentlich bekannt ist oder wird, und wenn der Importeur oder Hersteller mit einem der beteiligten Händler für diesen Fall eine Projektvereinbarung (auch formlos durch Austausch von E-Mails) trifft oder getroffen hat.

Die Antragsgegnerin kann den Nachweis für den Erwerb durch gewerbliche Endabnehmer für Mobiltelefone, die in der Zeit vom 01.01.2018 bis 31.12.2020 veräußert oder in Verkehr gebracht worden sind nach Abschnitt 4. des Gemeinsamen Tarifs der ZPÜ, VG Wort und VG Bild-Kunst über die Vergütung nach den §§ 54, 54a UrhG für Mobiltelefone vom 04.01.2016, veröffentlicht im Bundesanzeiger vom 04.01.2016, hier beigelegt als „Anlage zum Antrag zu 1.“ erbringen.

Jedes Mobiltelefon, für das die Antragsgegnerin den Nachweis für den Erwerb durch gewerbliche Endabnehmer erbringt, gilt als „Business-Mobiltelefon“. Jedes Mobiltelefon, für das die Antragsgegnerin den Nachweis für den Erwerb durch gewerbliche Endabnehmer nicht erbringt, gilt als „Verbraucher-Mobiltelefon“.

Ein Mobiltelefon im Sinne dieses Antrages zu 1. ist ein tragbares Gerät, das kumulativ die folgenden Kriterien erfüllt:

- (1) Es verfügt über ein integriertes Display mit einer Diagonale von weniger als 7 Zoll.

- (2) Es verfügt über die Funktion, über Mobilfunknetze drahtlos zu telefonieren und hierfür über einen Steckplatz für eine SIM-Karte oder ein integriertes SIM („subscriber identity module“).
- (3) Es verfügt über mindestens eine Schnittstelle zur Datenübertragung (z.B. USB, WLAN und/oder EDGE/ UMTS/ LTE).
- (4) Es verfügt über eine netzunabhängige Stromversorgung (z.B. Akku), unabhängig davon, ob diese vom Nutzer ausgetauscht werden kann.
- (5) Es verfügt über eine eigenständige, von einem PC unabhängige Vervielfältigungsfunktion von urheberrechtlich geschützten Werken und Leistungen gemäß § 53 Abs. 1 bis 3 UrhG aF bzw. § 53 Abs. 1 und 2, §§ 60a - 60f UrhG und/oder über einen integrierten Speicher.

Eine eigenständige, von einem PC unabhängige Vervielfältigungsfunktion ist insbesondere dann anzunehmen, wenn ein Mobiltelefon über eine Bluetooth-Schnittstelle (sofern diese eine drahtlose direkte Datenübertragung zu Geräten oder Speichermedien unterstützt), eine Infrarot-, WIFI- oder USB-Schnittstelle verfügt.

### **Ausnahmen von der Vergütungspflicht**

Mobiltelefone sind nur dann vergütungspflichtig, wenn sie über einen mp3- und/oder mp4-Player oder einen ähnlichen Mediaplayer zur Medienwiedergabe verfügen. Mobiltelefone, die nur über eine eingeschränkte Wiedergabemöglichkeit verfügen, z.B. nur die Wiedergabe von Rufmelodien oder von MMS oder ähnlichem ermöglichen, sind nicht vergütungspflichtig.

2. Die Antragsgegnerin ist verpflichtet, für jedes laut Auskunft nach vorstehendem Antrag zu Ziffer 1. in der Bundesrepublik Deutschland veräußerte oder in Verkehr gebrachte
  - a) Verbraucher-Mobiltelefon
    - aa) EUR 6,25 als Vergütung je Stück zzgl. Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 01.06.2021, sowie
    - bb) weitere EUR 6,25 als doppelter Vergütungssatz je Stück zzgl. Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 01.06.2021
  - b) Business-Mobiltelefon

- aa) EUR 3,125 als Vergütung je Stück zzgl. Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 01.06.2021, sowie
- bb) weitere EUR 3,125 als doppelter Vergütungssatz je Stück zzgl. Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 01.06.2021

an die Antragstellerin zu **zahlen**, es sei denn, diese Geräte wurden von der Antragsgegnerin als Händlerin in der Bundesrepublik Deutschland bezogen oder die Antragsgegnerin weist nach, dass diese Geräte eindeutig anderen Verwendungen als der Anfertigung von Vervielfältigungen zum eigenen Gebrauch nach § 53 Abs. 1 bis 3 UrhG aF bzw. § 53 Abs. 1 und 2, §§ 60a - 60f UrhG vorbehalten sind und dass mit Hilfe dieser Geräte allenfalls in geringem Umfang tatsächlich solche Vervielfältigungen angefertigt worden sind und nach dem normalen Gang der Dinge angefertigt werden.

Die Antragstellerin **beantragt** im Verfahren Sch-Urh 14/22 den Erlass folgenden

### **Einigungsvorschlag:**

1. Die Antragsgegnerin ist verpflichtet, der Antragstellerin **Auskunft** zu erteilen, aufgeschlüsselt nach Kalenderjahren über die Art (Marke, Typenbezeichnung) und Stückzahl der von ihr in der Bundesrepublik Deutschland im Zeitraum vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 veräußerten oder in Verkehr gebrachten Mobiltelefone, anzugeben, welche dieser Mobiltelefone im Zeitraum vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 jeweils nachweislich von gewerblichen Endabnehmern erworben wurden, sowie im Falle des Bezuges in der Bundesrepublik Deutschland als Händler die Bezugsquelle (mit genauer Firmenbezeichnung und Adresse) zu benennen.

„Gewerbliche Endabnehmer“ im Sinne dieses Antrags sind Behörden, gewerbliche Endabnehmer und Endabnehmer, die Mobiltelefone aus Projektgeschäften erwerben, wie folgt:

- Behörden im Sinne dieses Antrags sind Behörden im Sinne von § 1 Abs. 4 VwVfG und juristische Personen des öffentlichen Rechts, die Mobiltelefone für eigene Zwecke und nicht zu dem Zweck erwerben, sie weiter zu veräußern oder in sonstiger Weise in den Verkehr zu bringen. Dieser Erwerbszweck muss nicht nachgewiesen werden und wird vermutet. Die Antragstellerin ist berechtigt, diese Vermutung zu widerlegen.
- Gewerbliche Endabnehmer im Sinne dieses Antrags sind
  - a) juristische Personen des privaten Rechts und rechtsfähige Personengesellschaften im Sinne von § 14 Abs. 2 BGB sowie
  - b) natürliche Personen, die Unternehmer im Sinne von § 2 Abs. 1 UStG sind, denen durch das Bundeszentralamt für Steuern eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (nachfolgend USt-ID) erteilt wurde

und die Mobiltelefone für eigene unternehmensbezogene Zwecke und nicht zu dem Zweck erwerben, sie weiter zu veräußern oder in sonstiger Weise in den Verkehr zu bringen.

Als gewerbliche Endabnehmer gelten auch Konzernunternehmen, die Mobiltelefone für andere Unternehmen des Konzerns zentral erwerben sowie Unternehmen, die Mobiltelefone Dritten auf der Grundlage von Verträgen (z.B. Leasing, IT-Überlassung) zur Nutzung überlassen.

- Als Projektgeschäft im Sinne dieses Antrags gilt jede Veräußerung von Mobiltelefonen durch einen Importeur oder Hersteller an einen Händler, wenn diese Mobiltelefone durch diesen oder einen weiteren Händler an eine Behörde oder einen gewerblichen Endabnehmer veräußert werden sollen, die / der dem Importeur oder Hersteller vor der Veräußerung an die Behörde oder an den gewerblichen Endabnehmer namentlich bekannt ist oder wird, und wenn der Importeur oder Hersteller mit einem der beteiligten Händler für diesen Fall eine Projektvereinbarung (auch formlos durch Austausch von E-Mails) trifft oder getroffen hat.

Die Antragsgegnerin kann den Nachweis für den Erwerb durch gewerbliche Endabnehmer für Mobiltelefone, die in der Zeit vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 veräußert oder in Verkehr gebracht worden sind nach Abschnitt 4. des Gemeinsamen Tarifs der ZPÜ, VG Wort und VG Bild-Kunst über die Vergütung nach den §§ 54, 54a UrhG für Mobiltelefone vom 04.01.2016, veröffentlicht im Bundesanzeiger vom 04.01.2016, hier beigelegt als „Anlage zum Antrag zu 1.“ erbringen.

Jedes Mobiltelefon, für das die Antragsgegnerin den Nachweis für den Erwerb durch gewerbliche Endabnehmer erbringt, gilt als „Business-Mobiltelefon“. Jedes Mobiltelefon, für das die Antragsgegnerin den Nachweis für den Erwerb durch gewerbliche Endabnehmer nicht erbringt, gilt als „Verbraucher-Mobiltelefon“.

Ein Mobiltelefon im Sinne dieses Antrages zu 1. ist ein tragbares Gerät, das kumulativ die folgenden Kriterien erfüllt:

- (1) Es verfügt über ein integriertes Display mit einer Diagonale von weniger als 7 Zoll.
- (2) Es verfügt über die Funktion, über Mobilfunknetze drahtlos zu telefonieren und hierfür über einen Steckplatz für eine SIM-Karte oder ein integriertes SIM („subscriber identity module“).
- (3) Es verfügt über mindestens eine Schnittstelle zur Datenübertragung (z.B. USB, WLAN und/oder EDGE/ UMTS/ LTE).
- (4) Es verfügt über eine netzunabhängige Stromversorgung (z.B. Akku), unabhängig davon, ob diese vom Nutzer ausgetauscht werden kann.
- (5) Es verfügt über eine eigenständige, von einem PC unabhängige Vervielfältigungsfunktion von urheberrechtlich geschützten Werken und Leistungen gemäß § 53 Abs. 1 und 2, §§ 60a - 60f UrhG und/oder über einen integrierten Speicher.

Eine eigenständige, von einem PC unabhängige Vervielfältigungsfunktion ist insbesondere dann anzunehmen, wenn ein Mobiltelefon über eine Bluetooth-Schnittstelle (sofern diese eine drahtlose direkte Datenübertragung zu Geräten oder Speichermedien unterstützt), eine Infrarot-, WIFI- oder USB-Schnittstelle verfügt.

### **Ausnahmen von der Vergütungspflicht**

Mobiltelefone sind nur dann vergütungspflichtig, wenn sie über einen mp3- und/oder mp4-Player oder einen ähnlichen Mediaplayer zur Medienwiedergabe verfügen. Mobiltelefone, die nur über eine eingeschränkte Wiedergabemöglichkeit verfügen, z.B. nur die Wiedergabe von Rufmelodien oder von MMS oder ähnlichem ermöglichen, sind nicht vergütungspflichtig.

2. Die Antragsgegnerin ist verpflichtet, für jedes laut Auskunft nach vorstehendem Antrag zu Ziffer 1. von ihr in der Bundesrepublik Deutschland veräußerte oder in Verkehr gebrachte
  - a) Verbraucher-Mobiltelefon
  - aa) EUR 6,25 als Vergütung je Stück zzgl. Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 08.06.2022, sowie

- bb) weitere EUR 6,25 als doppelter Vergütungssatz je Stück zzgl. Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 08.06.2022
- b) Business-Mobiltelefon
- aa) EUR 3,125 als Vergütung je Stück zzgl. Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 08.06.2022, sowie
- bb) weitere EUR 3,125 als doppelter Vergütungssatz je Stück zzgl. Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 08.06.2022

an die Antragstellerin zu **zahlen**, es sei denn, diese Geräte wurden von der Antragsgegnerin als Händlerin in der Bundesrepublik Deutschland bezogen oder die Antragsgegnerin weist nach, dass diese Geräte eindeutig anderen Verwendungen als der Anfertigung von Vervielfältigungen zum eigenen Gebrauch nach § 53 Abs. 1 und 2, §§ 60a - 60f UrhG vorbehalten sind und dass mit Hilfe dieser Geräte allenfalls in geringem Umfang tatsächlich solche Vervielfältigungen angefertigt worden sind und nach dem normalen Gang der Dinge angefertigt werden.

Vom Abdruck der Anlage zum jeweiligen Antrag zu 1. (Gemeinsamer Tarif für Mobiltelefone vom 4. Januar 2016) wird abgesehen.

Die Antragsgegnerin **beantragt**,

die jeweiligen Anträge zurückzuweisen.

Die Antragsgegnerin **regt zudem zuletzt an und beantragt** mit Schriftsatz vom (...) (Verfahren Sch-Urh 15/21) und (...) und (...) (Verfahren Sch-Urh 14/22) sinngemäß, das Verfahren aussetzen und dem EuGH die Frage vorzulegen, ob eine Vergütungspflicht für Geräte, die an eine andere als eine natürliche Person zur eigenen Nutzung geliefert werden (Verfahren Sch-Urh 15/21) bzw. die der Hersteller oder Importeur an eine juristische Person oder an eine natürliche Person, die erkennbar als Endnutzer für kommerzielle Zwecke bestellt, liefert oder geliefert hat (Verfahren Sch-Urh 14/22) mit dem gerechten Ausgleich nach Art. 5 Abs. 2 b) InfoSoc-RL

2001/29 EG vereinbar ist und ob zur Ermittlung dieser Geräte der Nachweis verlangt werden kann, dass eine vergütungsrelevante Nutzung damit ausgeschlossen ist (Verfahren Sch-Urh 15/21). **Hilfsweise** regt die Antragsgegnerin an und beantragt, das Verfahren gemäß § 148 ZPO analog auszusetzen, bis diese Fragen durch den EuGH und die nationalen Gerichte geklärt sind.

Die Antragsgegnerin regt weiter mit Schriftsatz vom (...) an und **beantragt**, das Verfahren Sch-Urh 14/22 auszusetzen und dem EuGH die Frage vorzulegen, ob es mit dem gerechten Ausgleich nach Art. 5 Abs. 2 lit. b InfoSoc-RL 2001/29/EG vereinbar ist, dass die Verwertungsgesellschaften von einem zur Zahlung der Vergütung Verpflichteten, der seiner Melde- und Auskunftspflicht nicht, nur unvollständig oder sonst unrichtig nachkommt, den doppelten Vergütungssatz verlangen können. Die Antragsgegnerin **beantragt** mit diesem Schriftsatz ferner, der Antragstellerin aufzugeben, die Schiedsstelle nach § 93 VGG anzurufen um diese mit der Beauftragung einer selbstständigen empirischen Untersuchung und der Ermittlung der nach § 54a UrhG maßgeblichen Nutzung von Mobiltelefonen für die Anfertigung relevanter Vervielfältigungen zu beauftragen.

**Die Antragstellerin lehnt** mit Schriftsatz vom (...) (Sch-Urh 15/21) und (...) (Verfahren Sch-Urh 14/22) die Aussetzung des Verfahrens (analog) § 148 ZPO ab.

**Die Antragsgegnerin ist der Ansicht**, die Antragstellerin könne sich nicht auf die gesetzliche Vermutung der Aktivlegitimation berufen, da sie weder die Ansprüche der VG Wort und VG Bild-Kunst für stehenden Text und stehendes Bild noch die Ansprüche der AGICOA und der VG Musikedition wahrnehme. Die Regelungen der §§ 54 ff. UrhG verstießen gegen Art. 5 Abs. 2 lit. a) und lit. b) der Richtlinie 2001/29/EG. Insbesondere fehle es an einem wirksamen gesetzlichen Rückerstattungsanspruch. Die in §§ 54e Abs. 2, 54f Abs. 3 UrhG normierten Ansprüche auf den doppelten Vergütungssatz seien mangels Bezugs zum Schaden der Rechteinhaber mit der unionalen Verpflichtung zur Gewährung eines gerechten Ausgleichs unvereinbar und nicht anwendbar. Der Antragstellerin stünde für sog. „Business-Geräte“ kein Anspruch zu. Dass sie zum Nachweis, dass ein „Business-Gerät“ vorliege, eine Erklärung des Endabnehmers mit dem in Abschnitt 4 C.I.1.2 des Tarifs bezeichneten Inhalt fordere, sei unionsrechtswidrig. Die Erbringung dieses Nachweises sei ihr unmöglich. Gesamtverträgen könnten gegenüber der Antragsgegnerin als Außenseiterin keine Bindungswirkung entfalten. Ihnen komme auch keine Indizwirkung zu. Eine eventuelle Indizwirkung sei jedenfalls dadurch widerlegt, dass sich das Nutzerverhalten seit dem Abschluss der Gesamtverträge geändert habe; insbesondere habe die stark

zugenommene Nutzung von Streaming- und Clouddiensten zu einem deutlichen Rückgang der mit den streitgegenständlichen Geräten angefertigten Privatkopien geführt. Die einseitig aufgestellten Tarife der Antragstellerin seien unverbindlich und zudem – da auf einem privatrechtlichen Gesamtvertrag mit dem BITKOM beruhend – mangels hinreichender Orientierung an den Nachteilen für Urheber durch Privatkopien unionsrechtswidrig und damit unanwendbar und jedenfalls deutlich überhöht. Die Antragstellerin verstoße gegen Kartell- und Wettbewerbsrecht, indem sie ihre marktbeherrschende Stellung missbrauche und willkürlich gegen nur einen Bruchteil der potenziellen Abgabenschuldner vorgehe. Auch ein etwaiger Gesamtvertragsnachlass sei kartell- und unionsrechtswidrig. Verzugszinsen würden nicht bzw. für das Jahr 2021 jedenfalls nicht ab dem (...) geschuldet.

Mit Beschluss vom 14. Dezember 2023 hat die Schiedsstelle die Verfahren Sch-Urh 15/21 und Sch-Urh 14/22 zur gemeinsamen Entscheidung verbunden. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die Schriftsätze der Beteiligten samt Anlagen Bezug genommen.

## II.

Die Anträge sind zulässig und überwiegend begründet. Die Antragsgegnerin hat für die verfahrensgegenständlichen Geräte Auskunft zu erteilen und unter den im Tenor genannten Voraussetzungen die tarifliche Vergütung sowie den doppelten Vergütungssatz zu bezahlen.

### 1. Die Anträge sind zulässig.

a) Die Anrufung der Schiedsstelle ist entsprechend § 92 Abs. 1 Nr. 2 VGG statthaft. Der Streitfall betrifft die Vergütungspflicht nach § 54 UrhG. Zwar ist die Antragstellerin keine Verwertungsgesellschaft im Sinne des § 2 VGG, da sie nicht unmittelbar treuhänderisch für mehrere Rechtsinhaber tätig wird, sondern die Ansprüche nach §§ 54 ff. UrhG für die ihr angehörenden Gesellschafter-Verwertungsgesellschaften geltend macht. Sie erfüllt aber die Voraussetzungen für eine „abhängige Verwertungseinrichtung“ nach § 3 Abs. 1 VGG, da alle ihre Gesellschafter Verwertungsgesellschaften sind, so dass nach § 3 Abs. 2 Satz 1 VGG die für diese Tätigkeit geltenden Bestimmungen des VGG – und somit auch § 92 Abs. 1 Nr. 2 VGG – entsprechend anzuwenden sind. Mit der Geltendmachung der Ansprüche nach §§ 54 ff. UrhG übt die Antragstellerin die Tätigkeit einer Verwertungsgesellschaft aus.

b) Die Anrufung der Schiedsstelle ist auch formgerecht erfolgt (§ 97 Abs. 1 Satz 1 VGG).

### 2. Die Anträge sind überwiegend begründet. Die Antragstellerin hat einen Anspruch nach § 54 ff. UrhG auf Auskunft der Antragsgegnerin über die in den Jahren 2018 bis 2021 in Verkehr gebrachten Mobiltelefone und unter den im Tenor genannten Voraussetzungen auch auf Zahlung der hierfür tariflich vorgesehenen Vergütung und des doppelten Vergütungssatzes.

a) Die vorgebrachten kartell- und wettbewerbsrechtlichen Einwände werden von der Schiedsstelle nicht geprüft. Kernaufgabe der Schiedsstelle ist die Überprüfung der Anwendbarkeit und Angemessenheit von Tarifen. Es soll aber darauf hingewiesen werden, dass nach dem Urteil des OLG München vom 16. Januar 2020 (6 Sch 48/18 WG unter C.7., S. 54 f.) in der Geltendmachung des gesetzlich vorgesehenen Vergütungsan-

spruchs regelmäßig kein Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung liegt. Die Antragstellerin gehe – was gerichtsbekannt sei – gegen eine große Vielzahl von Mitbewerbern der Antragsgegnerin vor.

- b) Die Antragstellerin ist als abhängige Verwertungseinrichtung hinsichtlich der geltend gemachten Auskunfts- und Zahlungsansprüche aktivlegitimiert, §§ 48, 49 VGG entsprechend i.V.m. § 3 Abs. 1, Abs. 2 VGG, §§ 54, 54b, 54f Abs. 1, 54h Abs. 1 UrhG i.V.m. § 4.1 Satz 1 und § 4.3 Satz 1 des Gesellschaftsvertrags (ständige höchstrichterliche Rechtsprechung, z.B. BGH, Urteil vom 16. März 2017, Az: I ZR 39/15 – „PC mit Festplatte I“, Rz. 24, GRUR 2017, 716 ff.). Hinsichtlich der Ansprüche der VG Wort und der VG Bild-Kunst für stehenden Text und stehendes Bild wurde die Berechtigung der Antragstellerin durch Vorlage der „Abtretungsvereinbarung für Ansprüche gemäß §§ 54ff. UrhG für stehenden Text und stehendes Bild“ vom (...) und vom (...) nachgewiesen (jeweils Anlage (...)). Mit dem Einwand, die AGICOA Urheberrechtsschutz GmbH (AGICOA) und die VG Musikedition r.V. (VG Musikedition) nähmen ebenfalls die streitgegenständlichen Ansprüche wahr, kann die Antragsgegnerin die Vermutungswirkung nicht nach § 49 Abs. 2 VGG erschüttern. Die Antragsgegnerin hat hinsichtlich der AGICOA lediglich dargelegt, dass und in welchem Umfang diese die Ausschließlichkeitsrechte aus §§ 16 und 19a UrhG wahrnimmt, nicht aber auch, dass sie auch die ihren Wahrnehmungsberechtigten zur Kompensation der Beschränkung dieser Rechte gewährten Vergütungsansprüche wahrnimmt. Die Antragstellerin hat geltend gemacht, die von der VG Musikedition wahrgenommenen Ansprüche würden über die GEMA in sie eingebracht, die sie wiederum aufgrund eines Mandatsvertrages mit der VG Musikedition geltend mache und dies durch Vorlage der Zusatzvereinbarung zu diesem Mandatsvertrag (in beiden Verfahren jeweils als Anlage (...)) belegt.
- c) Die Antragsgegnerin ist hinsichtlich der die Jahre 2018 bis 2020 betreffenden Ansprüche als Importeurin, hinsichtlich der das Jahr 2021 betreffenden Ansprüche zumindest als Händlerin von Mobiltelefonen (§ 54b Abs. 1 UrhG) passivlegitimiert. Sie hat insoweit im Verfahren Sch-Urh 15/21 ausgeführt, sie habe die beauskunfteten Geräte (gemeint offensichtlich: die streitgegenständlichen Geräte) ausschließlich importiert (Schriftsatz vom (...), S. 5) und im Verfahren Sch-Urh 14/22 den Vortrag der Antragstellerin, sie habe die streitgegenständlichen Geräte im Jahr 2021 hergestellt, importiert und sie in der Bundesrepublik Deutschland bezogen und mit ihnen gehandelt, nur dahin bestritten, dass sie die betreffenden Geräte nicht hergestellt habe (Schriftsatz vom (...), S. 3). Dass sie

in den verfahrensgegenständlichen Jahren Mobiltelefone in der Bundesrepublik Deutschland in Verkehr gebracht hat wird ferner durch die vorgelegten Händlerauskünfte sowie den Ausdruck der Internetseite der Antragsgegnerin vom (...) (Anlagenkonvolut (...) im Verfahren Sch-Urh 15/21 und Anlage (...) und (...) im Verfahren 14/22) belegt. Die Antragsgegnerin bezeichnet sich schließlich auf ihrer Internetseite (Ausdruck vorgelegt mit Anlagenkonvolut (...) im Verfahren Sch-Urh 15/21) auch selbst als Großhändler für Smartphones mit über 20 Jahren Vertriebserfahrung.

- d) Die Antragsgegnerin hat der Antragstellerin in erkanntem Umfang Auskunft zu erteilen.
- a. Nach § 54f Abs. 1 UrhG ist derjenige zur Auskunft verpflichtet, der nach § 54 UrhG oder § 54b UrhG zur Zahlung der Vergütung verpflichtet ist. Das sind neben dem Hersteller auch die Importeure und Händler von Geräten und Speichermedien, deren Typ allein oder in Verbindung mit anderen Geräten, Speichermedien oder Zubehör zur Vornahme von Vervielfältigungen im Sinne von § 53 Abs. 1 bis 3 UrhG a.F. bzw. § 53 Abs. 1 und 2 und §§ 60a bis 60f UrhG benutzt wird und die im Geltungsbereich des UrhG veräußert oder in Verkehr gebracht werden. Durch den Auskunftsanspruch soll den Verwertungsgesellschaften die Durchsetzung der Vergütungsansprüche erleichtert werden. Ein Auskunftspflichtiger hat daher Auskunft über Art und Stückzahl sowie den Typ (Marke) der verfahrensgegenständlichen Produkte, bei Speichermedien zusätzlich über die Speicherkapazität zu erteilen, um so eine Berechnung der Vergütung und eine Kontrolle der Angaben zu ermöglichen (vgl. Dreier in: Dreier/ Schulze, Urheberrechtsgesetz, 7. Aufl. 2022, § 54f UrhG Rn. 4).

Bei Mobiltelefonen handelt es sich – auch mit Blick auf Art. 5 Abs. 2 Buchst. b) der Richtlinie 2001/29/EG – um einen Gerätetyp, der zur Vornahme vergütungspflichtiger Vervielfältigungen benutzt wird. Mobiltelefone verfügen nach eigener Kenntnis der Schiedsstelle typischerweise über die Möglichkeit, urheberrechtlich geschützte Werke und Leistungen zu speichern und wiederzugeben. Dies kann insbesondere durch Übertragung von der Festplatte eines PCs oder dem Server eines Musikdownloaddienstes auf den internen Speicher des Mobiltelefons oder eine in das Telefon eingesetzte Speicherkarte geschehen (Loewenheim/Stieper in: Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, 6. Aufl. 2020, § 54 UrhG Rn. 26; vgl. zur Vergütungspflicht von Mobiltelefonen auch: EuGH, Urteil vom 5. März 2015, Rechtssache C-463/12, Copydan Båndkopi / Nokia Danmark A/S; GRUR 2015, 478 ff. und BGH, Urteil vom 21.

Juli 2016, Az.: I ZR 255/14 - Musik-Handy, GRUR 2017, 172, 174 ff. - zur Rechtslage vor 2008).

- b. Der Auskunftsanspruch besteht dabei uneingeschränkt hinsichtlich sämtlicher von der Antragsgegnerin im maßgeblichen Zeitraum in Verkehr gebrachter Geräte, egal ob es sich um Verbraucher- oder Businessgeräte handelt, da die Antragstellerin nur so in die Lage versetzt wird, die Voraussetzungen für das Vorliegen der Vergütungspflicht zu prüfen.

Nach der Rechtsprechung des EuGH wird bei Überlassung eines Geräts oder eines Speichermediums an eine natürliche Person widerleglich vermutet, dass ein Erwerb zu privaten Zwecken vorliegt. Für den Fall, dass der private Zweck – wenigstens aufgrund der widerleglichen Vermutung – anzunehmen ist, wird weiterhin unwiderleglich vermutet, dass diese Person das Gerät oder Speichermedium zur Anfertigung von Privatkopien verwendet und diese Nutzungsmöglichkeiten auch ausschöpft (vgl. EuGH, Urteil vom 11. Juli 2013, Az.: C-521/11, veröffentlicht in GRUR Int. 2013, 949 ff.). Für etwas Anderes ist die Antragsgegnerin darlegungs- und beweispflichtig. Derartige Darlegungen können nach Auffassung der Schiedsstelle nur auf Grundlage einer umfassenden Auskunftserteilung gemacht werden.

- c. Soweit jedoch beantragt wurde, der Antragsgegnerin aufzugeben, auch darüber Auskunft zu erteilen, welche Mobiltelefone von gewerblichen Endabnehmern erworben worden sind, kann dem nicht entsprochen werden. Dabei handelt es sich nicht um ein Merkmal, das vom gesetzlichen Auskunftsanspruch nach § 54f UrhG umfasst ist, sondern um eine Obliegenheit des zur Auskunft und Zahlung Verpflichteten, der bei entsprechender Angabe einen verminderten Vergütungssatz für sogenannte Business-Geräte zu zahlen hat. Da die Nichtbeachtung dieser Obliegenheit Rechtsnachteile nach sich ziehen würde, darf vermutet werden, dass die Antragsgegnerin auch ohne ausdrücklichen Ausspruch einer entsprechenden Verpflichtung Angaben zum Endkunden machen wird.

Dies steht auch im Einklang mit der Rechtsprechung des BGH, der ausführt:

„[...] Der Klägerin steht es frei, im Rahmen der Auskunftserteilung den Nachweis zu erbringen, dass die Speichermedien nicht für vergütungspflichtige Vervielfältigungen verwendet worden sind,

und die Vermutung damit zu widerlegen.“ (Urteil vom 16.03.2017, I ZR 35/15, GRUR 2017, 684 ff Rn. 44 - „externe Festplatten“)

oder

„c) Der Beklagten muss es allerdings gestattet sein, im Zusammenhang mit der Erteilung der von der Klägerin begehrten Auskünfte nachzuweisen, dass die von ihr in Verkehr gebrachten Speichermedien nicht zur Herstellung von Privatkopien verwendet worden sind.“ (Urteil vom 18.05.2017, I ZR 266/15, ZUM 2018, 185 ff., Rn. 23, „USB-Stick“).

Diesen Formulierungen kann entgegen der Antragstellung der Antragstellerin nicht entnommen werden, dass der BGH oder das Gesetz eine Verpflichtung der Auskunftspflichtigen vorsieht, die Erbringung von Nachweisen bereits im Rahmen der Auskunft vorzunehmen. Der BGH formuliert die Vorlage von Nachweisen vielmehr als Obliegenheit.

- e) Soweit sich aus der zu erteilenden Auskunft ergibt, dass die Antragsgegnerin Mobiltelefone im Sinne des gemeinsamen Tarifs der Antragstellerin sowie der VG Wort und der VG Bild-Kunst vom 4. Januar 2016 in der Bundesrepublik Deutschland veräußerten oder in Verkehr gebracht hat, ist die Antragsgegnerin unter den im Tenor zu 2. genannten Voraussetzungen verpflichtet, die je Verbraucher- bzw. Business-Mobiltelefon tariflich vorgesehene Vergütung (ohne Umsatzsteuer) zu bezahlen.
- a. Soweit die Antragsgegnerin geltend macht, die §§ 54 ff. UrhG seien unionsrechtswidrig, da es im deutschen Recht an einem nach der Rechtsprechung des EuGH notwendigen und wirksamen Rückerstattungssystem fehle, kann dem nicht gefolgt werden. Werden in Verkehr gebrachte Geräte, für die eine Vergütung entrichtet wurde, tatsächlich nicht zur Herstellung von Privatkopien verwendet, sind die entrichteten Vergütungen nach den allgemeinen Vorschriften der ungerechtfertigten Bereicherung zu erstatten (BGH GRUR 2017, 702, Rn. 66 – PC mit Festplatte I), so dass die Rückabwicklung entlang der Lieferkette erfolgt. Dies steht der Wirksamkeit des Rückerstattungsanspruchs entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin auch nicht entgegen. Ebenso wenig belegt das von der Antragsgegnerin angeführte Urteil des OLG Hamm vom 15. November 2013 (ZUM 2014, 335 ff.) deren Auffassung. Denn der Entscheidung lag ein mit dem hier gegenständlichen Sachverhalt nicht vergleichbarer Sachverhalt zu Grunde. Die dortige Klägerin verlangte von ihrer Lieferantin – der dortigen Beklagten – die Zahlung des Differenzbetrages zwischen dem sich aus

dem nach § 27 UrhWahrnG fortgeltenden bisherigen Vergütungssätzen und dem später rückwirkend festgesetzten tariflichen Vergütungssatz. Das OLG hat zur Begründung seiner den Anspruch ablehnenden Entscheidung ausgeführt, in diesem Fall existiere – anders als beim Export von Geräten – keine mit § 54 Abs. 2 UrhG vergleichbare Regelung, die das Entfallen des Vergütungsanspruchs anordne. Vorliegend ist aber § 54 Abs. 2 UrhG gerade einschlägig, wenn die Vermutung der vergütungspflichtigen Nutzung widerlegt wird und der Vergütungsanspruch entfällt. Auch in dem weiteren von der Antragsgegnerin angeführten Urteil des LG Düsseldorf vom 16. Januar 2013 (Az. 12 O 450/11) war die Forderung des Differenzbetrages zwischen dem sich aus dem nach § 27 UrhWahrnG fortgeltenden bisherigen Vergütungssätzen und dem später rückwirkend festgesetzten tariflichen Vergütungssatz streitgegenständlich, so dass sich auch aus diesen Ausführungen nichts für die hier in Rede stehende Fallkonstellation ableiten lässt.

- b. Ohne Erfolg macht die Antragsgegnerin geltend, die Forderung der Antragstellerin nach einer Vergütung für Geräte, die an eine andere als eine natürliche Person zur eigenen Nutzung („gewerbliche Endabnehmer“) geliefert werden, sei unionsrechtswidrig.

Nach der Rechtsprechung des BGH ist auch für so genannte Businessgeräte eine Vergütung zu entrichten, es sei denn, der Vergütungspflichtige weist nach, dass die Geräte eindeutig anderen Verwendungen als der Anfertigung von Vervielfältigungen zum eigenen Gebrauch nach § 53 Abs. 1 bis 3 UrhG a.F. bzw. §§ 53 Abs. 1 und 2, 60a bis 60f UrhG vorbehalten sind und mit ihrer Hilfe allenfalls in geringem Umfang tatsächlich solche Vervielfältigungen angefertigt worden sind oder nach dem normalen Gang der Dinge angefertigt werden.

Der BGH führt in seinem Urteil vom 16. März 2017 (Az.: I ZR 36/15, Gesamtvertrag PCs, GRUR 2017, 694ff) unter Bezugnahme auf Art. 5 Abs. 2 Buchst. b) der Richtlinie 2001/29/EG aus:

„Unter Berücksichtigung der praktischen Schwierigkeiten bei der Ermittlung des privaten Zwecks der Nutzung von zur Vervielfältigung geeigneten Geräten oder Trägermaterial steht es allerdings mit der Richtlinie in Einklang, für den Fall, dass diese Geräte oder Trägermaterialien nicht eindeutig anderen Verwendungen als der Anfertigung von

Privatkopien vorbehalten sind, eine widerlegbare Vermutung für eine vergütungspflichtige Nutzung gem. § 53 Abs. 1 bis 3 UrhG aufzustellen. Dies gilt nicht nur, wenn diese Geräte und Medien natürlichen Personen überlassen werden (...), sondern auch dann, wenn sie einem gewerblichen Abnehmer überlassen werden (vgl. BGH, GRUR 2012, 705 Rn. 33 – PC als Bild- und Tonaufzeichnungsgerät; GRUR 2014, 984 Rn. 53 – PC III). Diese Vermutung kann durch den Nachweis entkräftet werden, dass mit Hilfe dieser Geräte allenfalls in geringem Umfang tatsächlich Vervielfältigungen nach § 53 Abs. 1 bis 3 UrhG angefertigt worden sind oder nach dem normalen Gang der Dinge angefertigt werden (vgl. BGH, GRUR 2012, 705 Rn. 33 – PC als Bild- und Tonaufzeichnungsgerät; GRUR 2014, 984 Rn. 53 – PC III; BGH, GRUR 2017, 172 Rn. 91 – MusikHandy).“

In seinem Urteil vom 16.3.2017 (I ZR 39/15, GRUR 2017, Rn. 72 – PC mit Festplatte I) hat der BGH weiter ausgeführt, dass allein der Umstand, dass ein PC mit eingebauter Festplatte, der seinem Typ nach für Bild- und Tonaufzeichnungen genutzt werden kann, einem gewerblichen Abnehmer überlassen wird, seiner Nutzung zu privaten Zwecken nach der allgemeinen Lebenserfahrung nicht entgegensteht. Vielmehr ist nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge nicht ausgeschlossen, dass solche Geräte auch im Arbeitsumfeld zur Anfertigung von Privatkopien genutzt werden können.

Dies gilt ebenso und in besonderer Weise für gewerblichen Abnehmern überlassene Mobiltelefone. Diese Abnehmer werden die Mobiltelefone regelmäßig ihren Beschäftigten überlassen und diesen dabei in der Regel schon aus Gründen der Praktikabilität auch die Nutzung zu privaten Zwecken gestatten. Denn andernfalls müssten die Beschäftigten regelmäßig neben dem dienstlichen auch ein privates Mobiltelefon mitführen, um eine Erreichbarkeit sowohl in Arbeits- als auch dringenden privaten Angelegenheiten – beispielsweise für Anrufe der Schule oder Betreuungseinrichtungen ihrer Kinder – sicherzustellen. Demgemäß dürfen ausweislich einer vom BITKOM durchgeführten Befragung 88 Prozent der Berufstätigen, die ein Diensthandy vom Arbeitgeber gestellt bekommen haben, dieses auch für private Zwecke nutzen, von dieser Erlaubnis machen wiederum 82 Prozent Gebrauch und nutzen das Diensthandy auch für private Zwecke (Presseinformation des BITKOM vom 24. April 2023, abrufbar unter <https://www.bitkom.org/Presse/Presseinformation/Diensthandy-darf-meist-privat-genutzt-werden>).

Von der Annahme, dass betriebliche Geräte in relevantem Umfang auch zu privaten Zwecken genutzt werden, hat sich schließlich der Gesetzgeber auch bei der Einführung von § 3 Nr. 45 EStG leiten lassen, der die Vorteile des Arbeitnehmers aus der privaten Nutzung von betrieblichen Datenverarbeitungsgeräten von der Einkommenssteuer befreit. Nach der Gesetzesbegründung sollte Arbeitgebern ermöglicht werden, den Arbeitnehmern betriebliche Geräte unbelastet von Lohnsteuerzahlungen auch zur privaten Nutzung zu überlassen. Als Beispiele für den Anwendungsbereich der Regelung nennt die Gesetzesbegründung aus dem Jahr 2000 bereits ausdrücklich auch die Überlassung von Mobiltelefonen an Außendienstmitarbeiter zur auch privaten Nutzung (Bericht des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages vom 16.11.2000, BT-Drs. 14/4626, S. 6). Dass mit solchen auch zur privaten Nutzung überlassenen betrieblichen Geräten auch Privatkopien angefertigt werden, entspricht der Lebenserfahrung. Daraus, dass ein Gerät von anderen als natürlichen Personen erworben wird, folgt vor diesem Hintergrund deshalb nicht ohne Weiteres, dass das Gerät auch zu eindeutig anderen Zwecken als der Anfertigung von Privatkopien erworben wird.

Soweit die Antragsgegnerin einen Widerspruch zur Auffassung des österreichischen Obersten Gerichtshofs (ÖOGH) in seinem Urteil vom 21. Februar 2017 (4 Ob 62/16w, MMR 2017, 388, Rdn. 51) geltend macht, ergibt sich daraus nach dem jüngst ergangenen Urteil des OLG München vom 30. Juni 2023 (38 Sch 72/19 WG, S. 14) nicht die Notwendigkeit einer Vorlage an den EuGH. Das OLG München führt diesbezüglich aus, dass es insoweit nicht um die Frage der Auslegung des Unionsrechts gehe, sondern um die konkrete Anwendung der vom EuGH aufgestellten Rechtsgrundsätze im Einzelfall auf der Grundlage des nationalen Rechts.

Demgemäß bedarf es der von der Antragsgegnerin begehrten Vorlage nach Art. 267 Abs. 2 AEUV an den EuGH zur Klärung der Vergütungspflicht für Geräte, die an eine andere als eine natürliche Person zur eigenen Nutzung geliefert werden, nicht. Insofern kommt es deshalb auch nicht auf die offene Frage an, ob die Schiedsstelle als vorlageberechtigtes Gericht im Sinne von Art. 267 Abs. 2 AEUV angesehen werden könnte (vgl. zu den maßgeblichen Kriterien nur Ehrlicke, in: Streinz, EUV/AEUV, 3. Aufl. 2018, Art. 267 AEUV Rn. 28 ff.). Mangels Vorlage an den EuGH kommt auch eine Aussetzung des Verfahrens analog § 148 ZPO nicht in Betracht. Eine Aussetzung des Verfahrens analog § 148 ZPO, bis diese Fragen durch den EuGH und die

nationalen Gerichte geklärt sind, ist – die Voraussetzungen einer analogen Anwendung unterstellt – ohne konkreten Bezug zu einem bereits anhängigen Verfahren ebenfalls nicht möglich.

- c. Die Antragsgegnerin macht auch ohne Erfolg geltend, von ihr dürfe nicht gefordert werden, dass sie die Voraussetzungen für das Vorliegen von Business-Geräten in der in dem Tarif der Antragstellerin vorgesehenen Form nachweist. Insoweit ist zunächst klarzustellen, dass die Antragsgegnerin ein Entfallen des Vergütungsanspruchs für sogenannte Business-Geräte anstrebt und sich die Voraussetzungen hierfür aus der gesetzlichen Regelung des § 54 Abs. 2 UrhG ergeben. Die von der Antragstellerin in ihrem Tarif vorgesehenen Regelungen zur Bestimmung der mit dem Vergütungssatz für sog. Business-PCs abzurechnenden Geräte sind insoweit nicht maßgeblich. Ob die Antragstellerin in ihrem Tarif zu strenge Anforderungen an den Nachweis von Business-Geräten aufstellt, ist deshalb vorliegend entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin nicht streitentscheidend.

Es begegnet auch keinen Bedenken, dass die Antragsgegnerin als Schuldnerin des gesetzlichen Vergütungsanspruchs die Darlegungs- und Beweislast für das Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen des § 54 Abs. 2 UrhG trägt. Diese Vorschrift setzt voraus, dass die Geräte im Geltungsbereich des UrhG nicht zu Vervielfältigungen benutzt werden. Dies ist der Fall, wenn die Geräte eindeutig anderen Verwendungen als der Anfertigung von Vervielfältigungen zum eigenen Gebrauch nach § 53 Abs. 1 und 2, §§ 60a bis 60f UrhG vorbehalten sind und wenn mit Hilfe dieser Geräte allenfalls in geringem Umfang tatsächlich solche Vervielfältigungen angefertigt worden sind und nach dem normalen Gang der Dinge angefertigt werden. Soweit die Antragsgegnerin die Unmöglichkeit einer solchen Darlegung einwendet, ist zuzugestehen, dass es zur Führung des Nachweises regelmäßig der Mitwirkung des Endnutzers der betreffenden Geräte bedarf. Auf eine solche Mitwirkung haben – vorbehaltlich etwaiger diesbezüglich getroffener Vereinbarungen – weder die Antragstellerin noch die Antragsgegnerin einen Anspruch. Es entspricht aber dem Interesse des Endnutzers, nicht mit dem gesetzlichen Vergütungsanspruch belastet zu werden und die erforderlichen Nachweise dafür, dass dieser entfallen ist, seinem Verkäufer – also der Antragsgegnerin oder einem zwischengeschalteten Händler – vorzulegen.

Auch das Unionsrecht gebietet keine abweichende Beweislastverteilung. Der EuGH hat insoweit entschieden, dass ein Rückerstattungsanspruch wirksam sein muss und keine übermäßige Erschwernis bei der Erstattung der gezahlten Abgabe mit sich bringen darf (GRUR 2013, 1025, Rn. 31 - Amazon/Austro-Mechana). Daran fehlt es nicht bereits, wenn der Inhaber des Rückerstattungsanspruchs die Voraussetzungen dafür darlegen und gegebenenfalls beweisen muss, dass der Vergütungsanspruch entfallen ist. Dass dem Inhaber des Rückerstattungsanspruchs dieselben Darlegungs- und Nachweiserfordernisse wie anderen Anspruchsinhabern obliegen, stellt für diesen weder eine übermäßige Erschwernis dar noch stellt dies die Wirksamkeit des Rückerstattungsanspruchs in Frage. Demgemäß hat der EuGH auch nur dann eine Befreiung des Herstellers oder Importeurs von der Vergütungspflicht (von – im konkreten Fall – Speicherkarten) gefordert, wenn dieser nachweist, dass er sie an andere als natürliche Personen zu eindeutig anderen Zwecken als zur Vervielfältigung zum privaten Gebrauch geliefert hat (GRUR 2015, 478, Rn. 50, Copydan/Noxia). Somit geht auch der EuGH von einer Nachweispflicht des Vergütungsschuldners aus.

- d. Die Höhe der Vergütung bestimmt sich nach dem Gemeinsamen Tarif „Mobiltelefone“ der Antragstellerin, VG Wort und VG Bild-Kunst vom 4. Januar 2016. Der Gemeinsame Tarif ist anwendbar und wird von der Schiedsstelle in Anbetracht der verfestigten höchstrichterlichen Rechtsprechung zur Indizwirkung von Gesamtverträgen (zuletzt mit Urteil des BGH vom 10. September 2020, Az. I ZR 66/19, „Gesamtvertragsnachlass“, Rn. 20; siehe auch: Beschlüsse des BGH vom 4. November 2021, Az.: I ZR 138/20 und Az.: I ZR 84/20) für die verfahrensgegenständlichen Zeiträume 2018 bis 2021 in der tarifierten Höhe als angemessen bewertet.

Nach dem Urteil des BGH vom 10. September 2020 (Az. I ZR 66/19, „Gesamtvertragsnachlass“, Rn. 20 ff) ist es in der Rechtsprechung des BGH anerkannt, dass die Festsetzung einer Vergütung für Geräte oder Speichermedien in einem Gesamtvertrag einen gewichtigen Anhaltspunkt für die Angemessenheit dieser Vergütung bieten kann. Dies gelte insbesondere, wenn ein solcher Vertrag unter Beteiligung einer der Parteien geschlossen worden ist. Zur Begründung führt der BGH aus (Rn. 22):

*„Die Annahme der indiziellen Wirkung vereinbarter Gesamtverträge knüpft an den Umstand an, dass ein im Wege privatautonomer Verhandlungen, zwischen sachkundigen Verhandlungspartnern erzieltes Verhandlungsergebnis ein angemessenes Abbild des den Urheberrechtlichsinhabern durch*

*die in § 53 Abs. 1 bis 3 UrhG a.F. genannten Nutzungen tatsächlich entstandenen Schadens darstellt.“*

Bereits mit Urteil vom 16. März 2017 (Az. I ZR 36/15, „Gesamtvertrag PCs“) hatte der BGH festgestellt (Rn. 60):

*„Es ist daher aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden, dass sich das OLG bei seiner Bemessung der angemessenen Vergütung nicht auf die von der Bekl. auf der Grundlage der empirischen Berechnungen angestellten Berechnungen, sondern auf den von den Parteien für die Zeit ab dem 1.1.2011 geschlossenen Gesamtvertrag gestützt hat, in dem sich die Parteien unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben auf eine angemessene Vergütung geeinigt haben. Es ist zu vermuten, dass eine solche vereinbarte Vergütung eher der angemessenen Vergütung iSv § 54a UrhG entspricht als eine Vergütung, die auf der Grundlage empirischer Studien berechnet worden ist.“*

Dies gilt nach der vom BGH mit Urteil vom 10. September 2020 bestätigten Rechtsprechung des OLG München (Urteil vom 14. März 2019, 6 Sch 10/15 WG) auch gegenüber einem sogenannten „Außenseiter“, also einer nicht an einem Gesamtvertrag beteiligten oder einem Gesamtvertrag beigetretenen Partei. Zur Frage der Indizwirkung gesamtvertraglicher Vereinbarungen gegenüber Außenseitern wird der BGH in seinen Beschlüssen vom 4. November 2021 (a.a.O.) noch deutlicher:

*„Damit ist geklärt, dass die indizielle Wirkung von Gesamtverträgen auch gegenüber Vergütungsschuldern eingreifen kann, die durch den Gesamtvertrag nicht berechtigt und verpflichtet werden (BGH, GRUR 2021, 604 Rn. 22 - Gesamtvertragsnachlass). Die Annahme der indiziellen Wirkung vereinbarter Gesamtverträge knüpft an den Umstand an, dass ein im Wege privatautonomer Verhandlungen zwischen sachkundigen Verhandlungspartnern erzieltetes Vertragsergebnis ein angemessenes Abbild des den Urheberrechtshabern durch die in § 53 Abs. 1 bis 3 UrhG aF genannten Nutzungen tatsächlich entstehenden Schadens darstellt (vgl. BGH, GRUR 2021, 604 Rn. 22 - Gesamtvertragsnachlass). Dies gilt auch mit Blick auf Vergütungsschuldner, die durch den Gesamtvertrag nicht berechtigt oder verpflichtet werden.“*

Vorliegend haben die Antragstellerin, die VG Wort und die VG Bild-Kunst im Jahr 2015 mit dem BITKOM einen Gesamtvertrag zur Regelung der urheberrechtlichen Vergütungspflicht für Mobiltelefone für die Zeit ab dem 1. Januar 2008 geschlossen, woraus sich für die verfahrensgegenständlichen Zeiträumen 2018 bis 2021 entsprechende tarifliche Vergütungen in Höhe von EUR 6,25 für Verbraucher-Mobiltelefone und in Höhe von EUR 3,125 für Business-Mobiltelefone ergeben. Somit liegen für die verfahrensgegenständlichen Zeiträume Gesamtverträge vor, in denen einvernehm-

lich eine Vergütung für Mobiltelefone festgesetzt wurde, die zumindest unter Beteiligung einer Partei des vorliegenden Verfahrens, nämlich der Antragstellerin, zustande gekommen sind.

Zwar ist die Antragsgegnerin als sogenannter „Außenseiter“ an diesen Gesamtvertragsverhandlungen nicht beteiligt gewesen und sie ist dem jeweiligen Gesamtvertrag auch nicht beigetreten. Nach den obigen Ausführungen des BGH kann die Festsetzung einer Vergütung für Geräte oder Speichermedien in einem Gesamtvertrag aber auch gegenüber Außenseitern einen gewichtigen Anhaltspunkt für die Angemessenheit dieser Vergütung bieten.

Der BGH führt zwar auch aus, dass die Annahme einer indiziellen Wirkung die Darlegungs- und Beweislast der Verwertungsgesellschaft für die Angemessenheit der zugrunde gelegten Vergütungssätze unberührt lasse und es einer am Gesamtvertragsverfahren nicht beteiligten Partei (vorliegend: der Antragsgegnerin) unbenommen bleibe, die Angemessenheit der verlangten Vergütung zu bestreiten. Die Schiedsstelle hat jedoch bereits mehrfach betont, dass es aus ihrer Sicht faktisch unmöglich sein wird, aus der Position einer nicht am Gesamtvertragsverfahren beteiligten Partei heraus substantiiert nachzuweisen, dass die ausgehandelten Vergütungen nicht angemessen sind, zumal nach den Feststellungen des BGH eine gesamtvertraglich festgesetzte Vergütung eher der angemessenen Vergütung entspreche als eine solche, die auf Grundlage einer Studie errechnet worden ist. Insbesondere wird ein unbeteiligter Dritter schwerlich überzeugungskräftige Beweise beibringen können, wonach bei den Verhandlungen der Gesamtvertragspartner nicht die gesetzlichen Kriterien aus § 54a UrhG, sondern rein kaufmännische Gesichtspunkte wie beispielsweise noch ausstehende urheberrechtliche Vergütungsansprüche, durch Rechtsstreitigkeiten zwischen den Gesamtvertragsparteien aufgelaufene oder drohende Kosten oder sonstige pragmatische Erwägungen eine Rolle gespielt haben. Dementsprechend gelingt es auch der Antragsgegnerin vorliegend nicht, die Annahme der indiziellen Wirkung der gesamtvertraglich vereinbarten Vergütungssätze zu erschüttern.

Vervielfältigungsverhalten von Nutzern seit dem Abschluss der Gesamtverträge geändert. Weil die sachkundigen Vertragsparteien der Gesamtverträge auch in Ansehung des geänderten Nutzungsverhaltens von dessen Kündigung abgesehen haben, ist weiterhin davon auszugehen, dass die gesamtvertraglich geregelten Vergütungen den Schaden angemessen abbilden, der durch die nach §§ 53 Abs. 1 bis 3 UrhG a.F. bzw. §§ 53 Abs. 1 und 2 und 60a bis 60f UrhG erlaubten Nutzungen entsteht.

- e. Die vergütungsrelevante Nutzung war auch nicht – wie von der Antragsgegnerin beantragt – in einem Verfahren nach § 93 VGG zu ermitteln. Die insoweit einzig antragsberechtigte Antragstellerin hat keinen Antrag auf Durchführung einer solchen Studie gestellt. Sie kann zur Stellung eines solchen Antrags auch von der Schiedsstelle entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin nicht verpflichtet werden. Weder dem von der Antragsgegnerin angeführten § 93 VGG noch dem § 128 Abs. 2 Satz 2 VGG kann eine Befugnis der Schiedsstelle für eine solche Verpflichtung der Antragstellerin entnommen werden.
- f) Soweit eine Vergütung zu zahlen ist, ist diese um den jeweils doppelten Vergütungssatz zu erhöhen, da die Antragsgegnerin ihrer Auskunftspflicht gemäß § 54f Abs. 1 UrhG schuldhaft nicht nachgekommen ist. Gemäß § 54f Abs. 3 UrhG „kann der doppelte Vergütungssatz verlangt werden“, wenn der zur Zahlung der Vergütung Verpflichtete seiner Auskunftspflicht nicht, nur unvollständig oder sonst unrichtig nachkommt.
  - a. Ohne Erfolg macht die Antragsgegnerin die Unionsrechtswidrigkeit dieser Regelung geltend. Der Anspruch auf den doppelten Vergütungssatz soll ausweislich der Gesetzesbegründung die erhöhten Verwaltungskosten ausgleichen, die der Verwertungsgesellschaft entstehen, wenn sie wegen unwilliger oder säumiger Schuldner einen aufwendigen Kontrollapparat unterhalten muss (Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages vom 21. November 1989, BT-Drs. 11/5744, S. 35). Der Anspruch dient somit dem pauschalen Ausgleich der durch das Verhalten unwilliger oder säumiger Schuldner verursachten erhöhten Verwaltungskosten (Schricker/Loewenheim/Loewenheim/Stieper, 6. Aufl. 2020, § 54f UrhG, Rn. 10). Der Anspruch auf den doppelten Vergütungssatz ist somit entgegen der Annahme der Antragsgegnerin seiner Natur nach nicht Teil des den Rechtsinhabern zustehenden Anspruchs auf den gerechten Ausgleich im Sinn von Art. 5 Abs. 2 b) RL

2001/29 EG, sondern ein pauschaler Ausgleich für den zur Durchsetzung dieses Anspruchs entstehenden Mehraufwands (vgl. auch OLG München, Urteil vom 14. Juli 2023, 38 Sch 64/20 WG, S. 23 f.).

Zu diesem Normzweck hat der EuGH bereits entschieden, dass eine mitgliedstaatliche Regelung, die zur Erstattung möglicher, mit der Feststellung allfälliger Verletzungshandlungen und ihrer Verursacher verbundener Kosten einen Anspruch auf die doppelte Lizenzgebühr gewährt, nicht gegen Art. 13 der RL 2004/48/EG verstößt (GRUR 2017, 264, Rdn. 30 – OTK/SFP). Vorliegend geht es zwar nicht um die pauschale Abgeltung des aus der Verletzung eines Ausschließlichkeitsrechts resultierenden Aufwandes, sondern um die pauschale Abgeltung des aus der Nichterfüllung eines Auskunftsanspruchs resultierenden Aufwands. Dieser Unterschied rechtfertigt aber keine abweichende rechtliche Beurteilung. Deshalb ist eine gesetzliche Regelung wie die vorliegende, die dem Verursacher eines zusätzlichen Kontrollaufwands in pauschaler Form die Kontrollkosten auferlegt, mit dem Unionsrecht vereinbar. Auch insoweit bedarf es deshalb der von der Antragsgegnerin begehrten Vorlage an den EuGH nicht.

- b. Der Anspruch besteht gegenüber allen nach § 54f Abs. 1 und Abs. 2 UrhG Auskunftspflichtigen, wenn die Auskunftspflicht nicht, nur unvollständig oder unrichtig erfüllt wurde. Des Weiteren setzt der Anspruch Verschulden voraus (vgl. BT-Drucks. 11/5744, Seite 35; Dreier, in: Dreier/Schulze, UrhG, Kommentar, 7. Aufl. 2022, § 54f Rn. 10). Wann ein schuldhaftes Verhalten des Vergütungsschuldners anzunehmen ist, ist am Maßstab des § 276 Abs. 1 und 2 BGB zu beurteilen. Nach ständiger Rechtsprechung sind im Urheberrecht – ebenso wie im gewerblichen Rechtsschutz – an die Beachtung der erforderlichen Sorgfalt strenge Anforderungen zu stellen. Hiernach handelt fahrlässig, wer sich erkennbar in einem Grenzbereich des rechtlich Zulässigen bewegt, in dem er eine von der eigenen Einschätzung abweichende Beurteilung der rechtlichen Zulässigkeit des fraglichen Verhaltens in Betracht ziehen muss (vgl. hierzu BGH, Urteil v. 29. Oktober 2009, Az.: I ZR 168/06, GRUR 2010, 57 ff., Rn. 41f. – Scannertarif, unter Verweis auf BGH, GRUR 1998, 568, 569 – Beatles Doppel-CD).
- c. Die von der Antragsgegnerin in Verkehr gebrachten Mobiltelefone unterliegen grundsätzlich vollumfänglich der Auskunftspflicht gemäß § 54f Abs. 1 UrhG (siehe hierzu bereits oben). Dieser Pflicht ist die Antragsgegnerin als nach §§ 54f Abs. 1, 54b UrhG

Auskunftsverpflichtete bis heute nicht nachgekommen, obwohl die Antragstellerin sie mit Schreiben vom (...) und (...) hierzu für das jeweilige Vorjahr unter Fristsetzung bis (...) und (...) aufgefordert hatte (vgl. die jeweiligen Anlagen (...)). Die Antragstellerin hat in ihren Aufforderungsschreiben bereits den doppelten Vergütungssatz für den Fall der nicht fristgerechten Auskunftserteilung geltend gemacht (vgl. Ziffer 5. der Schreiben in den Anlagen (...)). Dennoch hat die Antragsgegnerin bis heute keine Auskünfte erteilt.

Nach dem Vorhergesagten geht die Schiedsstelle von einem mindestens fahrlässigen Verhalten der Antragsgegnerin aus, da sie trotz fristgebundener Aufforderung und Geltendmachung des doppelten Vergütungssatz für den Fall nicht fristgemäßer Auskunftserteilung keine Auskunft erteilt hat. Daher war der doppelte Vergütungssatz wie beantragt zuzusprechen.

- g) Soweit die Antragsgegnerin zur Zahlung des einfachen und doppelten Vergütungssatzes verpflichtet ist, liegen die Voraussetzungen des Verzugs gemäß § 286 Abs. 1 Satz 1 BGB sowohl hinsichtlich des einfachen als auch hinsichtlich des doppelten Vergütungssatzes seit dem auf den jeweiligen Tag des Ablaufs der von der Antragstellerin in ihrem jeweiligen Aufforderungsschreiben gesetzten Frist folgenden Tages vor, mithin für die Vergütungsansprüche der Jahre 2018 bis 2020 seit dem (...) und für die des Jahres 2021 seit dem (...).

Die Höhe der Verzugszinsen entspricht der Regelung in § 288 Abs. 1 BGB.

### III.

Die Amtskosten des Verfahrens trägt die Antragsgegnerin (§ 121 Abs. 1 Satz 1 VGG). Dies entspricht dem Ausgang des Verfahrens, da die Antragstellerin nur hinsichtlich eines geringfügigen Teils des geltend gemachten Auskunftsanspruchs unterliegt. Die Antragsgegnerin ist als Importeurin bzw. Händlerin von Mobiltelefonen jedenfalls zur Auskunftserteilung nach § 54f Abs. 1 UrhG verpflichtet. Dieser Pflicht ist sie trotz Aufforderung nicht nachgekommen.

Die Anordnung zur Erstattung notwendiger Auslagen ist nicht angezeigt, denn es liegen keine besonderen Umstände vor, die hier im Rahmen der Ermessensentscheidung abweichend vom

gesetzlichen Regelfall des § 121 Abs. 1 Satz 2 VGG aus Billigkeitsgründen eine Kostenauflegung rechtfertigen würden. Es verbleibt somit bei dem in bisherigen Schiedsstellenverfahren angewandten Grundsatz, dass die Beteiligten die ihnen erwachsenen notwendigen Auslagen jeweils selbst zu tragen haben.

#### IV.

Die Beteiligten haben die Möglichkeit, innerhalb eines Monats gegen diesen Einigungsvorschlag Widerspruch einzulegen.

Die Widerspruchsfrist beginnt mit dem Tag der Zustellung zu laufen. Der Widerspruch ist schriftlich zu richten an:

Schiedsstelle  
nach dem Gesetz über die Wahrnehmung  
von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten  
durch Verwertungsgesellschaften  
beim Deutschen Patent- und Markenamt,  
80297 München.

Wird kein Widerspruch eingelegt, gilt der Einigungsvorschlag als angenommen und eine dem Inhalt des Vorschlags entsprechende Vereinbarung als zustande gekommen.

#### V.

Die Entscheidung über die Kosten kann durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden, auch wenn der Einigungsvorschlag angenommen wird. Der Antrag ist an das Amtsgericht München, 80333 München, zu richten.

(...)

(...)

(...)

### **Beschluss:**

Der Streitwert wird auf EUR 1.569.000,32 festgesetzt.

Nach § 117 Abs. 2 S. 4 VGG bemisst sich der Streitwert nach den Vorschriften, die für das Verfahren nach der Zivilprozessordnung vor den ordentlichen Gerichten gelten. Nach § 3 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 GKG richten sich die Gebühren für Verfahren vor den ordentlichen Gerichten nach der Zivilprozessordnung nach dem Wert des Streitgegenstandes (soweit nichts anderes bestimmt ist). In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vermögensrechtlicher Art (wie im vorliegenden Schiedsstellenverfahren) richten sich die Gebühren nach den §§ 3 bis 9 ZPO, soweit – wie hier – die §§ 39 ff. GKG keine Sonderregelung treffen (§ 48 Abs. 1 S. 1 GKG).

Nach § 4 ZPO, § 40 GKG ist für die Wertberechnung der Zeitpunkt der den jeweiligen Streitgegenstand betreffenden Antragstellung maßgebend, die den Rechtszug einleitet. Den Wertangaben der Parteien, insbesondere des Klägers bzw. Antragstellers, zu den mit der Klage bzw. dem Schiedsstellenverfahren verfolgten wirtschaftlichen Interessen kommt erhebliches Gewicht zu, wenn sie nicht offensichtlich unzutreffend sind, auch wenn diese für das Gericht nicht bindend sind (vgl. Wendtland, in: BeckOK ZPO, 38. Ed. 01.09.2020, § 3 ZPO Rn. 1).

Vorliegend hat die Antragstellerin den Streitwert in den jeweiligen Verfahren mit je EUR 10.000,00 angegeben. Der sich danach für die in den verbundenen Verfahren vier streitgegenständlichen Jahre ergebende Ansatz von EUR 20.000 und mithin von EUR 5.000 pro Jahr erscheint weit untersetzt und damit offensichtlich unzutreffend.

Denn der von der Antragstellerin zu Grunde gelegte Streitwert von EUR 5.000 pro Jahr wird bereits erreicht, wenn die Antragsgegnerin nicht mehr als 800 Stück Business-Mobiltelefone (5.000 / (EUR 3,125 einfachen + 3,125 doppelten Vergütungssatz)) oder nicht mehr als 400 Stück Verbraucher-Mobiltelefone (5.000 / (EUR 6,25 einfachen + EUR 6,25 doppelten Vergütungssatz)) pro Jahr in Verkehr gebracht hat. Hiervon ist nicht auszugehen. Zum einen ist die Antragsgegnerin ausweislich ihrer Internetseite (Ausdruck im Verfahren Sch-Urh 15/21 vorgelegt mit Anlagenkonvolut (...)) eine Großhändlerin für u.a. Smartphones; sie wirbt dort mit „besten Großhandelspreisen“ für ihre Kunden. Bei nur 400 bis 800 jährlich vertriebenen Geräten kann schwerlich von einem Großhandel gesprochen werden. Hinzu kommt, dass sich bereits aus den von der Antragsgegnerin mit Anlagenkonvolut (...) (Verfahren Sch-Urh 15/21) und als Anlagen (...) (Verfahren Sch-Urh 14/22) vorgelegten Händlerauskünften weitaus höhere Stückzahlen ergeben. So hat die (...) für das erste Halbjahr 2018 2.425, die (...) für das zweite Halbjahr 2020 20 und die (...) für das erste Halbjahr 2021 5.400 von der Antragsgegnerin bezogene Mobiltelefone gemeldet. Das entspricht einem Durchschnittswert von 2.615 Geräten pro Halb-

und somit von 5.230 Geräten pro Gesamtjahr. Dies übersteigt die der Streitwertangabe der Antragstellerin zu Grunde liegende Zahl von 400 bis 800 Geräten jährlich um ein Vielfaches.

Die Schiedsstelle geht bei der Streitwertfestsetzung deshalb von dem sich bei Zugrundelegung der vorgelegten Händlerauskünfte ergebenden Wert von 5.230 Geräten jährlich allein durch diese drei Händler aus und multipliziert diesen Wert mit dem Mittelwert zwischen dem Business- und Verbraucher-Vergütungssatz ( $5.230 \times (\text{EUR } 6,25 + \text{EUR } 3,125) / 2$ ). Der sich so ergebende Wert von EUR 24.515,63 ist zu verdoppeln, weil vorliegend auch ein Anspruch auf den doppelten Vergütungssatz geltend gemacht wird und mit dem Faktor 4 zu multiplizieren, weil die Vergütung für vier Jahre streitgegenständlich ist. Der sich so ergebende Betrag von EUR 196.125,04 ist weiter zu erhöhen, um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die Antragsgegnerin als Großhändlerin nicht nur einen Abnehmer jährlich, sondern eine Mehrzahl von Abnehmern beliefert. Dem wird durch eine Erhöhung des sich ergebenden Wertes um den – zu Gunsten der Antragsgegnerin vergleichsweise niedrig geschätzten – Faktor 10 Rechnung getragen. Von dem sich so ergebenden Betrag von EUR 1.961.250,04 ist ein Feststellungsabschlag in Höhe von 20 % vorzunehmen, so dass sich ein Streitwert in Höhe von EUR 1.569.000,32 ergibt.

Die Streitwertfestsetzung kann durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden, § 120 S. 1 VGG. Der Antrag ist an die Schiedsstelle zu richten, § 120 S. 2 VGG.

(...)

(...)

(...)